Heinz Kindler

Gewaltprävention im Bereich Kinderschutz: Aktuelle Diskussion und zukünftige Bedarfe

Während die Anzahl der empirischen Studien zum Kinderschutz in Deutschland eher gering ist, ist die Anzahl der Meinungsbeiträge deutlich größer. Entsprechend ist es ein hochgradig subjektives Unterfangen wichtige Punkte aus der aktuellen Diskussion heraus zu greifen. Da es sich aber nur um einen Impuls für das Gespräch in der Arbeitsgruppe handelt, ist dies hoffentlich hinnehmbar. Ich habe fünf Punkte ausgewählt, die mir zum einen in der Diskussion zu sein scheinen und denen ich zum anderen mittel- und langfristig Bedeutung zubilligen würde:

- Evidenzbasierung
- Ressourcenaussattung
- Multiprofessionalität
- Hilfesuche und Partizipation von Eltern und Kindern
- Psychische Misshandlung und Vernachlässigung als Gefährdungsfomen

Evidenzbasierung

Sowohl für diagnostische Verfahren als auch für Hilfen nach Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch stellt sich die Frage, ob verschiedene fachliche Vorgehensweisen mit Unterschieden in der Aussagekraft (diagnostische Verfahren) bzw. Wirkung (Hilfen) verbunden sind, die für die Gewaltprävention bedeutsam sind. Sowohl Stimmen, die eine stärkere Evidenzbasierung befürworten, als auch skeptische Stimmen würden diese Frage zunächst einmal vermutlich bejahen. Im Rahmen einer in der deutschen Jugendhilfeszenerie verbreiteten, gegenüber der Forderung nach Evidenzbasierung kritischen und gegenüber der gegenwärtigen Jugendhilfepraxis affirmativen Denkschule werden solche Wirkungsunterschiede allerdings vorrangig auf eine unüberschaubare und damit auch unaufklärbare Fülle an Besonderheiten

der jeweils konkreten Fälle zurückgeführt (Motto: Jeder Fall ist anders) und der einzige Ausweg, um das im Einzelfall am besten passende und daher mit den besten Wirkchancen verbundene Hilfekonzept bestimmen zu können, wird in der Verabredung eines bestimmten Vorgehens mit der betroffenen Familie gesehen. Dieses Modell ist offenkundig lückenhaft, weil es (a) den strukturellen Erfahrungsvorsprung und inhaltlichen Beitrag der Fachkräfte zum Aushandlungsprozess nicht wirklich in den Blick nimmt und zum Vorteil der Klienten nutzt und zudem (b) Situationen ausblendet, in denen Fachkräfte in Gefährdungsfällen als Gegenmacht zur Macht der Erwachsenen in der Familie zu paternalistischen Festlegungen gezwungen sind, welche Maßnahmen zur Abwehr der vorhandenen Gefahren geeignet und erforderlich sind. Schließlich stellt (c) die Annahme, jeder Fall von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch sei im Hinblick auf Phänomenologie, Ätiologie und Bedarf völlig anders als andere Fälle, eine empirisch mit guten Gründen bestreitbare Behauptung dar. Vor dem Hintergrund dieser Denkschule erschließt sich aber, warum sich Fachkräfte der sozialen Arbeit, etwa in den Studien von Bühler-Niederberger et al. (2014), so sehr um die Kooperationsbereitschaft der Eltern bemühen. Die Vermittlung der stets gruppenbezogenen Befunde zu Unterschieden in der Wirksamkeit verschiedener Herangehensweisen an Fachkräfte oder gar die Durchführung kontrollierten Wirkungsstudien erscheint unter dieser Perspektive von allenfalls nachrangiger Bedeutung und tatsächlich verhält sich die sozialpädagogische Forschung und Lehre in Deutschland hier weitgehend abstinent. Geradezu absurd oder gefährlich mutet unter diesem Blickwinkel zudem die Forderung an, Eltern sollten darüber informiert werden, ob zu einem mit ihnen verabredeten oder ihnen vorgeschlagenen Hilfekonzept Wirkungsbefunde aus der Arbeit mit anderen Familien vorliegen (Merchel, 2014). Das deutsche Jugendhilferecht setzt bislang an keiner Stelle explizit Anreize dafür, Wirkungsbefunde bei der Jugendhilfeplanung oder der Hilfeplanung im Einzelfall zu berücksichtigen. Jedoch schafft es mit der Forderung, im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfen auszuwählen (§ 36 SGB VIII) und auf der lokalen Ebene Qualitätsentwicklung zu betreiben (§ 79a SGB VIII), einen Rahmen, in dem eine stärkere Evidenzbasierung möglich wäre. Gerade in Fällen, in denen eine

Kindeswohlgefährdung im Raum steht, gilt es diesen Rahmen zu nutzen, da zum einen in diesen Fällen diagnostische Fehleinschätzungen oder unzureichend wirksame Hilfekonzepte Grundrechte von Kindern bzw. Eltern verletzen können und zum anderen mittlerweile relevante Befunde vorliegen (z.B. Timmer & Urquiza, 2014; Bentovim & Gray, 2015). Kernelemente sozialpädagogischen Denkens, insbesondere das Anknüpfen an Sicht- und Erlebensweisen der Klienten sowie ein aktivierender bzw. befähigender Ansatz in der Hilfeplanung, sind dabei eine gute Grundlage, da Wirkungsbefunde Entscheidungsprozesse von Familien und Fachkräften nicht ersetzen, sondern unterstützen und auf der fachlichen Ebene transparenter gestalten sollen.

Ressourcenausstattung

Pothmann & Tabel (2012) haben gezeigt, dass in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) zwischen 2006 und 2010 zwar ein Personalaufwuchs stattgefunden hat, zugleich aber die Fallzahlen noch schneller angewachsen sind, so dass de facto die Fallzahlbelastung pro Vollzeitäquivalent gestiegen ist. Verschärft wird diese Situation durch höhere Anforderungen an die Begründung von Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Sorgeberechtigten, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (z.B. Themenschwerpunkt Heft 6/2015 Das Jugendamt). In der Folge beschreiben Fachkräfte ihre Arbeit als zunehmend verdichtet und belastend (Seckinger et al., 2008). Dieser Entwicklung wohnt ein doppeltes Risiko inne: Zum einen kommt es aufgrund sinkender Attraktivität einer Tätigkeit im Kinderschutz zu Stellenwechseln aus dem Feld hinaus und in der Folge zu signifikanten Erfahrungsverlusten sowie einem erhöhten Aufwand an Einarbeitung und zum anderen können Bemühungen um Qualitätssicherung mangels Zeit ins Leere laufen. Dies gilt etwa für das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Gefährdungseinschätzungen, das rechtlich als zentrales Mittel der Qualitätssichering in § 8a SGB VIII vorgesehen ist. Das Einstimmen in die Forderung nach einer ausreichenden Ressourcenausstattung muss sich allerdings bewusst sein, dass eine gute Stellenausstattung alleine noch nicht zu einer guten Kinderschutzarbeit führt. Vielmehr spielen hier viele weitere Faktoren eine Rolle. So hängt etwa viel davon ab, ob gute Arbeitsmittel (z.B. bei der Gefährdungseinschätzung) und wirksame Hilfekonzepte für Misshandlungsund Vernachlässigungsfamilien verfügbar sind. Bedeutsam scheint auch, inwieweit die Fachkräfte im Einzelfall ein Verständnis der verschiedenen Mechanismen, die Misshandlung und Vernachlässigung wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen, entwickeln und hieran mit einem Schutz- und Hilfekonzept ansetzen können. Ob und in welchem Maße für einen verbesserten Kinderschutz in Deutschland mehr Mittel benötigt werden würden, erscheint nicht ausgemacht, da es im jetzigen System Hinweise auf viele Fehlsteuerungen (z.B. Kaufhold & Pothmann, 2015) und eine insgesamt im internationalen Vergleich hohe Quote an besonders teuren Heimunterbringungen gibt (z.B. Thoburn, 2006).

Multiprofessionalität

Mit Ausnahme des Bereichs der Frühen Hilfen, die hier als Labor für Entwicklungen in der Bundesrepublik fungieren, stellt das deutsche Kinderschutzsystem in seiner gegenwärtigen Fassung ein weitgehend monoprofessionelles System dar, mit der Sozialpädagogik als Leitprofession. Werden Kinderschutzfälle bei Gericht anhängig, treten juristische Professionen zeitweise mit hinzu. Bei einer nicht genau bekannten Anzahl an Kinderschutzfällen spielen zudem stellenweise psychologische, pädagogische oder medizinische Professionen eine Rolle, ohne aber strukturell fester Bestandteil von Hilfeplanbesprechungen oder gerichtlichen Anhörungen zu sein, in denen die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden. Während im deutschen Kinderschutzsystem kein Fall ohne Beteiligung sozialpädagogischer Fachlichkeit denkbar ist und kein gerichtliches Kinderschutzverfahren ohne juristische Fachlichkeit auskommen kann, ist die Beteiligung psychologischer, pädagogischer und medizinischer Expertise keinesfalls zwingend erforderlich. In den letzten Jahren haben eine Reihe von Studien auf Grenzen und Verengungen in disziplinären Zugängen zu Phänomenen von Kindesvernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch hingewiesen (für

Deutschland z.B. Alberth & Bühler-Niederberger, im Druck) und mehrere Staaten, insbesondere Skandinavien und England, haben vor diesem Hintergrund versucht die Fallarbeit in Kinderschutzfällen multiprofessioneller auszugestalten, indem etwa multiprofessionelle Fallkonferenzen eingeführt, Einstellungspolitiken von Kinderschutzbehörden geöffnet oder Dienste, die mit unterschiedlichen Professionen bestückt sind, räumlich zusammengeführt wurden. Allerdings hat sich dabei gezeigt, dass das Leitbild einer fallbezogenen Zusammenarbeit verschiedener Professionen auch Gefahren birgt, die etwa in einem unkoordinierten Nebeneinander, dem Auftreten von Konkurrenzen oder Informationsverlusten bzw. Missverständnissen an Schnittstellen zwischen Professionen bestehen können und denen mit gemeinsamen Schulungen bzw. Teamentwicklung zu begegnen versucht wird (für eine Forschungsübersicht siehe McClogan et al., 2013). In Deutschland ist von einem Umbau des Kinderschutzsystems in Richtung auf eine multiprofessionelle Praxis bislang noch nicht die Rede. Zumindest Vorstufen wie der Gedanke der Vernetzung, wenn auch manchmal verengt auf die Förderung eines Informationsflusses aus verschiedenen Professionen und Diensten an das Jugendamt, und der fallübergreifenden Zusammenarbeit (wofür allerdings meist nur die soziale Arbeit einen gesetzlichen Auftrag hat) werden diskutiert. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass eine Diskussion um eine tatsächlich multiprofessionelle Ausgestaltung des Kinderschutzsystems in Deutschland auf Dauer vermieden werden kann oder sollte.

Hilfesuche und Partizipation von Eltern und Kindern

Das Gemeinsame von Hilfesuche und Partizipation besteht darin, dass Kinder bzw. Eltern damit in (sich entwickelnden) Gefährdungsfällen, einen Teil von Handlungsfähigkeit beweisen und deshalb Mitverantwortung übernehmen. Beides zu unterstützen ist ein wichtiges und generell berechtigtes Anliegen von Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit. Gleichzeitig ist es nicht möglich sich in Gefährdungsfällen darauf zurückzuziehen, dass prinzipiell äußerungsfähige Kinder, Jugendliche und Eltern sich halt äußern müssten, wenn sie Hilfe bzw. Schutz wollen

würden. Gerade für Kinder, die tatsächlich Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch erfahren und die daher nicht besonders viel Anlass zu Vertrauen haben, ist es häufig eine nicht zu bewältigende Herausforderung, wenn sie im Jugendamt oder dem Familiengericht gegenüber nahezu fremden Erwachsenen über belastende Erfahrungen sprechen sollen. Hinzu kommen zwei weitere Schwierigkeiten: Zum einen fehlende Wörter, da in den Familien oft eine große Sprachlosigkeit hinsichtlich Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung herrscht, Zum anderen Drohungen der Eltern mit "dem Jugendamt", "dem Heim" oder "dem Gericht", was bei den Kindern häufig zu dem Eindruck führt, sie hätten nur die Wahl einen bekannten Schrecken bzw. ein bekanntes Elend gegen einen unbekannten und damit möglicherweise größeren Schrecken bzw. ein unbekanntes, aber möglicherweise größeres Elend einzutauschen. Umso wichtiger sind Befunde, die zeigen, dass im juristischen bzw. rechtspsychologischen Bereich Zeit für den Vertrauensaufbau Kindern helfen kann, sich zu öffnen und belastende Erfahrungen zu schildern (Hershkovitz et al., 2013). Wünschen Kinder einen Verbleib in der Familie, fühlen sich Fachkräfte manchmal als "Anwalt des Kindes" wenn sie diesen Wunsch übernehmen und vertreten. Dies kann im Einzelfall auch richtig sein. Es gilt aber zu beachten, dass Kinder nach Gefährdung im Verlauf der ersten Jahre einer Fremdunterbringung ihre Haltung dazu, ob sie innerhalb oder außerhalb der Herkunftsfamilie leben wollen, zu erheblichen Teilen ändern (Meritt & Franke, 2009). Unter anderem deshalb brauchen Fachkräfte eine eigene Wissensbasis, wenn sie beurteilen wollen, ob eine Herausnahme im Einzelfall die geeignete und erforderliche Maßnahme darstellt. Auch für Erwachsene, die sich in der Familie Kindern gegenüber misshandelnd bzw. vernachlässigend verhalten haben, stellen sich im Hinblick auf Hilfesuche Fragen von Vertrauen bzw. Misstrauen und Furcht vor dem antizipierten Handeln der Institutionen des Kinderschutzes. Bei sexuellem Missbrauch und zum Teil auch bei körperlichen Misshandlungen spielen zudem auch Ängste im Hinblick auf strafrechtliche Sanktionen häufig eine Rolle. Da diese Gefühle den Einblick in tatsächliche familiäre Problemlagen erschweren, jedenfalls aber die Erfolgsaussichten ambulanter Hilfen schmälern und Loyalitätskonflikte bei Kindern verstärken können, ist ein zumindest anfänglich nicht-punitiver, Kooperation belohnender Zugang der Kinderschutzdienste zu Eltern in Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen prinzipiell richtig. Was allerdings als Kooperation zu bewerten ist, darf zum einen nicht auf die erklärte Kooperationsbereitschaft von Eltern verengt werden, sondern muss an tatsächlichen Veränderungsschritten und dem zur Abwehr der Gefahr Notwendigem bemessen werden. Deshalb kann die Frage, ob ausreichend Kooperation vorhanden ist, konkret nur dann eingeschätzt werden, wenn es eine dem fallbezogenen Wiederholungsrisiko und der Belastung des Kindes angemessene fachliche Beurteilung der notwendigen und geeigneten Schritte zur Abwehr vorhandener Gefährdungen gibt. Derzeit gibt es aber immer wieder das Problem, dass die tatsächliche Kooperationsbereitschaft bzw. -fähigkeit mit der erklärten Kooperationsbereitschaft verwechselt oder Kooperation nur abstrakt, also nicht bezogen auf die konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmt wird (für eine entsprechende Einzelfallanalyse siehe Kindler, Geber & Lillig, 2016), so dass sich auch hier eine fachliche Herausforderung für die Zukunft des Kinderschutzes stellt.

Psychische Misshandlung und chronische Vernachlässigung

Ein letzter Punkt, der aus meiner Sicht mehr ein Diskussionspunkt werden sollte, als dass er es schon wäre, betrifft die beiden häufigsten Gefährdungsformen der psychischen Misshandlung und chronischen Vernachlässigung, letzteres verstanden als deutliche Mangelversorgung über längere Zeit, aber ohne lebensbedrohliche Ereignisse. Weder psychische Misshandlung noch chronische Vernachlässigung haben bislang in nennenswertem Umfang professionelles Interesse auf sich zu ziehen vermocht. Auch in der Forschung stehen diese beiden Gefährdungsformen bislang am Rande (Chaffin, 2006). Dabei lässt sich zeigen, dass das Schädigungspotenzial dieser beiden Gefährdungsformen im Hinblick auf die psychische und kognitive Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren dem Schädigungspotenzial von körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch mindestens gleichkommt (für Forschungsübersichten: Kindler & Schwabe-Höllein 2012; Vachon et al., 2015). Aber es fehlt das unmittelbar lebensbedrohliche der körperli-

chen Misshandlung und das zutiefst moralisch empörende des sexuellen Missbrauchs. Nur können wir uns davon abhängig machen? Ich meine nicht. Unsere Rechtsordnung schützt in § 1666 BGB ausdrücklich nicht nur das körperliche, sondern auch das seelische Wohl von Kindern. Und Eingriffe in elterliche Grundrechte sind nicht nur bei einer akuten Gefährdung, also einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Schädigung, geboten, sondern überhaupt bei einer Kindeswohlgefährdung, d.h. bei einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren, erheblichen Schädigung eines Kindes. Hierzu sind ausdrücklich auch chronische Verläufe zu fassen.

Literatur

Alberth L. & Bühler-Niederberger D. (im Druck). Invisible children? Professional bricolage in child protection. Children and Youth Services Review.

Bentovim A. & Gray J. (2015). Eradicating Child Maltreatment. Evidence-Based Approaches to Prevention and Intervention Across Services. London: Jessica Kingsley.

Bühler-Niederberger D., Alberth L. & Eisentraut S. (Hg.) (2014). Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: Beltz Juventa.

Chaffin, M. (2006). The changing focus of child maltreatment research and practice within psychology. Journal of Social issues, 62(4), 663-684.

Kaufhold, G. & Pothmann, J. (2015). Gefährdungseinschätzungen – und was dann? Ergebnisse zu den abgeschlossenen "8a-Verfahren" der Jugendämter 2014. KomDat, 18(2), 8-12.

Hershkowitz I., Lamb M. & Katz C. (2014). Allegation rates in forensic child abuse investigations: Comparing the revised and standard NICHD protocols. Psychology, Public Policy, and Law, 20, 336-344.

Kindler H., Gerber C. & Lillig S. (2016). Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. Erkennbare fachliche Probleme und Perspektiven der Weiterentwicklung des örtlichen Kinderschutzsystems. München: DJI.

Kindler H. & Schwabe-Höllein M. (2012). Aspekte seelischer Kindesmisshandlung. Praxis der Rechtspsychologie, 22, 404-418.

McClogan M., Campbell A. & Marshall J. (2013). Safeguarding children and child protection. In Littlechild B. & Smith R. (Eds.), A Handbook for Interprofessional Practice in the Human Services. Learning to work together. Abingdon: Routledge, 117-130.

Merchel, J. (2014). Von unangemessenen und möglicherweise produktiven Perspektiven, um Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe umfassend zu verankern: eine Antwort auf den Beitrag von Kindler/Pooch in JAmt 07-08/2014. Das Jugendamt, 87, 503-507.

Merritt D. & Franke T. (2009). Should I stay or should I go? Children's placement preferences longitudinally. Journal of Social Service Research, 36, 46-67.

Pothmann, J. & Tabel, A. (2012). Mehr Personal – aber keine Entlastung. Die Entwicklung der Beschäftigten im Allgemeinen Sozialen Dienst. KomDat, 15(1), 12-13.

Seckinger, M., Gragert, N., Peucker, C. & Pluto, L. (2008). Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. München: DJI.

Timmer, S. & Urquiza, A. (2014). Evidence-Based Approaches for the Treatment of Maltreated Children. Considering core components and treatment effectiveness. Dordrecht: Springer.

Thoburn, J. (2006). Globalisation and child welfare: Some lessons from a cross-national study of children in out-of-home care. Norwich: UEA Social Work Monographs.

Vachon, D. D., Krueger, R. F., Rogosch, F. A., & Cicchetti, D. (2015). Assessment of the harmful psychiatric and behavioral effects of different forms of child maltreatment. JAMA Psychiatry, 72(11), 1135-1142.